

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 20.11.2020

Nummer 42

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruches im Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 – Verlängerung

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 – Verlängerung**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.11.2020 wird wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation mit erfolgter Abschlusstestung in der Kalenderwoche 48 und anschließender Ergebnismitteilung durch das Gesundheitsamt Schweinfurt, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein negatives Testergebnis bei dieser Testung vorliegt.“

2. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 21.11.2020).

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Jana Mai  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über das Betretungsverbot der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (Betreute), besteht ab sofort bis auf Weiteres für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen ein Betretungsverbot.
2. Ausgenommen von der Verpflichtung in Ziffer 1 sind diejenigen Personen für die bereits aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05. November 2020 bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe einschließlich der Förderstätte und der Außenstelle gilt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 21.11.2020).

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Jana Mai  
Abteilungsleiterin